

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/26 86/05/0030

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.09.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §531;

ABGB §547;

VVG §10 Abs2;

VVG §4;

Rechtssatz

Der ruhende Nachlass ist bis zur Einantwortung Subjekt der nicht untergegangenen Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Daher kann zwischen dem Verstorbenen und der Verlassenschaft (ebenso wie zwischen dieser und dem Erben) kein Eigentumserwerb durch Übergabe (hier: durch Eintragung ins Grundbuch) stattfinden. Die Behörde hatte daher auch ohne Eintragung im Grundbuch davon auszugehen, dass der Nachlass als verpflichteter Hauseigentümer und Grundeigentümer (Grundmiteigentümer) in Anspruch genommen werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986050030.X01

Im RIS seit

14.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at